

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche unserer Lieferungen und Leistungen ausschließlich, es sei denn, wir haben mit unserem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
 - 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten – vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung – auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben und/oder wir in Kenntnis entgegenkommender respektive von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltslos ausführen.
 - 1.3 Unsere Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 - 1.4 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- Maßgebend ist die beim Abschluss des Vertrages jeweils gültige Fassung unserer AGB.

§ 2 Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich, fernschriftlich oder per Email erfolgen.
- 2.2 Soweit eine Bestellung des Vertragspartners als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Muster oder sonstige Leistungsdaten werden nur verbindlich, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 2.4 An von uns erstellten respektive zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen haben wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 2.5 Weicht die Bestellung des Vertragspartners vom Angebot ab, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Abweichungen besonders kenntlich zu machen und genau zu beschreiben.

§ 3 Preise

- 3.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, unversichert und ausschließlich Verpackung. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3 Bei Auslandslieferungen hat der Kunde die exportmäßigen Verpackungs- und Transportversicherungskosten zu tragen.
- 3.4 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preiserrhöhungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geschuldet sind, vorbehalten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis/die Vergütung bei Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 4.2 Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits zwei Wochen nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 4.3 Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen, Sicherheiten, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen.
- 4.4 Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die rückständig sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ernsthaft in Frage zu stellen, werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele oder die Laufzeit etwaig hereinrentnomener Wechsel sofort fällig.
- 4.5 Für den Fall der wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, insbesondere für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet worden ist oder eine Kreditauskunft bei uns eingieht, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ergibt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur nach Sicherheitsleistungen auszuführen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.6 Wir können darüber hinaus die Weiterveräußerung und- verarbeitung von gelieferten Waren untersagen und die Rückgabe der Waren auf Kosten des Kunden verlangen.
- 4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn die Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.8 Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

- 5.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit stellt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.2 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von uns zu liefernden Sache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.3 Höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände, die die Ausführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch nachvertraglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung und Mangel an Personal oder Transportmittel zählen, haben wir, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Wir werden die Behinderung dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzeigen. Ausführungsfristen werden entsprechend der Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Ferner verlängern auch nachträgliche Wünsche des Vertragspartners wegen Änderungen oder Ergänzungen des vertraglichen Leistungsinhalt die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt, sofern der Vertragspartner mit der Annahme der Ware oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen oder Obliegenheit in Verzug ist. Die Rechte von uns aus der Verlängerung der Ausführungsfrist oder aus dem Verzug des Vertragspartners, insbesondere Vertragsstrafen bleiben unberührt.
- 5.4 Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, kann jeder Vertragsteil den Vertrag schriftlich kündigen. Kündigt der Vertragspartner aufgrund einer von uns nicht zu vertretenden Unterbrechung, sind die bereits ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzuschreiben und außerdem die uns entstandenen in den Vertragspreisen des ausgeführten Teils nicht enthaltenen Kosten zu vergüten.
- 5.5 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit bereitglt.
- 5.6 Wir halten bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns, oder eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird unsere Haftung wegen Verzugs jedoch auf 3 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche Verzug, maximal jedoch 15 % des Lieferwertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 gegeben ist. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 5.7 Höhere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Vertragspartners bleiben vorbehalten.
- 5.8 Bestellungen auf Abruf müssen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von drei Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung abgenommen werden. Kommt der Vertragspartner mit der Abnahme der Ware oder Leistungen in Verzug, sind wir berechtigt, wahlweise am Vertrag festzuhalten und Vergütung in Höhe des Betrags der bereits fertiggestellten Leistungen bzw. der bereitgestellten Waren nebst Verzugschäden zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 6 Gefahrübergang / Verpackungskosten

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart. Wird die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an diesen anders, so geht mit der Absendung an den Vertragspartner, spätestens mit Verlassen der Werks die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn der Transport im Auftrag des Kunden von uns durchgeführt wird.
 - 6.2 Verpackung, Versandart und Versandweg bestimmen wir, es sei denn, der Auftraggeber teilt besondere Wünsche, deren Mehrkosten er zu tragen hat, schriftlich ausdrücklich mit. Insbesondere eine Transportversicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher Weisung des Vertragspartners auf dessen Kosten.
 - 6.3 Verpackungskosten trägt der Vertragspartner. Die Verpackung wird weder zurückgenommen noch gutgeschrieben.
- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
 - 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere der Zahlungserzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt durch uns ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzgl. angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere der Zahlungserzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt durch uns ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzgl. angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

- 7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuen zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 7.4 Die etwaige Verarbeitung oder Umblendung der Waren erfolgt stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung mit anderen von uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerb wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Vertragspartners einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.6 Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 7.7 Der Vertragspartner ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungsverzug veranlasst. In diesem Fall sind die Zahlungen des Vertragspartners verbracht worden, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 7.8 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Vertragspartner verpflichtet, gegenüber dem Dritten auf das Eigentum von uns hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner.
- 7.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Mängelhaftung

- 8.1 Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.3 Im Übrigen steht dem Vertragspartner, sofern und soweit ein Mangel vorliegt, ein Recht auf Nacherfüllung zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung liegt bei uns. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung und Leistung an einen anderen Ort als die Wiebestimmung des Vertragspartners verbracht werden, es sei denn, die Verbringung der Forderungen und deren Schuldner Gebrauch. Die Anwendung des § 478 BGB bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche von uns hat der Vertragspartner im Falle einer unberechtigten Mängelrüge uns die Aufwendungen zur Prüfung und soweit verlangt, zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Vertragspartner das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften ferner bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht) verletzen. In diesem Fall – Verletzung einer Kardinalspflicht – ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Vertragspartner im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung ebenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht die Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.
- 8.6 Liefert der Vertragspartner Material oder Zubehör selbst, leisten wir keine Gewähr für Materialmängel.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit die Sache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.
- 8.8 Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Gesamthaftung

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.2 Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die etwaige persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Pflichten des Vertragspartners

- 10.1 Der Vertragspartner ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufzurechnen. Eine Abtretung der Forderung uns gegenüber an Dritte ist ausgeschlossen.
- 10.2 Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch oder im Zusammenhang mit der Verwendung von von ihm eingesandten Zeichnungen, Mustern oder ähnlichen Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Werden wir wegen einer solchen Rechtsverletzung von Dritten rechtmäßig in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erstes schriftliches anfordern freizustellen.

§ 11 Vertraulichkeit

- 11.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort, erlischt aber, sofern und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

§ 12 Datenschutz

- 12.1 Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis damit, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermittelt werden.

§ 13 Allgemeine Hinweise

- 13.1 Einrichtungsgegenstände/Ladenbaukomponenten aus Holzwerkstoffen mit lackierter/gebeizter Oberflächenbehandlung und/oder aus direkt beschichteten Platten und Schichtstoffplatten sind vor der weiteren Verarbeitung bzw. dem weiteren Verbau in der Regel 24 Stunden zu akklimatisieren, d. h. sie sind im allgemeinen vorherrschenden Raumklima des Einsatzortes anzupassen.
- Darüber hinaus ist es erforderlich, dass verbaute Einrichtungsgegenstände/Ladenbaukomponenten keinen wechselnden und/oder extrem schwankenden Raum klimatischen Einflüssen innerhalb ihres Einsatzortes unterliegen. Hier ist insbesondere auf eine gleichbleibende Luftfeuchtigkeit zu achten. Günstigste Bedingungen sind Temperatur +18 °C bis +22 °C und relative Luftfeuchtigkeit 50 % bis 60 %. Ein direkter Kontakt mit Wärmequellen ist zu vermeiden, da es sonst zu Rissbildungen durch Austrocknung kommen kann.

Alle von uns bzgl. des Produkts genannten Eigenschaften geltend ausschließlich für gemäßigte Klimazonen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lichteinstrahlung). Bei Nichtbeachtung und -einhaltung der oben genannten raumklimatischen Bedingungen können Rissbildungen in den Oberflächen sowie Schwind- und Quellschäden an den Einrichtungsgegenständen/ Ladenbaukomponenten auftreten.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 14.1 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand – Sitz – zu verklagen.
- 14.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsorts.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

KORDA – Ladenbau GmbH
KORDA – Service GmbH
EWD Project GmbH